



Satzung der Faschingsgesellschaft

„Hollaria Augsburg“ e.V.
gegründet 1968

Präambel: Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

§1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hollaria Augsburg“ e.V. (eingetragener Verein)
2. Der Vereinssitz ist Augsburg

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. des laufenden Jahres und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres.

§3

Vereinszweck

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, die Förderung des traditionellen Brauchtums insbesondere des Faschings (z.B. Veranstaltung von Prunksitzungen, Inthronisationen und Brauchtumsveranstaltungen).

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeberechnung 1977 (§§ 51 ff. AO). Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



Die Satzungssämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Die Hauptversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte und im Vorfeld genehmigte Tätigkeit durch den Vorstand nach § 26 BGB, für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach § 26 BGB zuständig.



Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus, keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins, sie unterstützen Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche oder juristische Person werden. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Beitrittserklärung soll den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse des neuen Mitglieds enthalten. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer sorgeberechtigten Personen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, näheres regelt der §38 BGB. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich bekanntgegeben. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekanntgegeben werden.



§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

§7 Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühr)

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand.

Diese wird in der Mitgliederversammlung mitgeteilt, auch neue Mitgliedsbeiträge/Mindestbeiträge werden durch den Vorstand bestimmt und bei der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sind ab der übernächsten Zahlung/Lastschrift nach der Mitgliederversammlung gültig.

Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich per Lastschrift eingezogen. Sonderregelungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Mitgliedsbeitrag/Mindestbeitrag ist der Ausgangspunkt, für die freiwillige Bemessung eines höheren Beitrages durch das Mitglied selbst.



§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit nicht durch §34 BGB ausgeschlossen.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag/Mindestbeitrag zu bezahlen. Aufzunehmende Mitglieder zahlen bei Antragstellung eine Aufnahmegebühr. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, es steht ihnen frei freiwillige Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Die Einziehung der Beiträge und der Aufnahmegebühr erfolgt durch den Verein per Lastschrift. In Ausnahmefällen kann eine andere Zahlweise vereinbart werden.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, das geschäftsführende Präsidium zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist



- mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes
- Ausschlussgründe sind:
- a) grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung
Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist

§9 **Sonderregelungen**

Sonderregelungen, soweit rechtlich zulässig, können durch den Vorstand bestimmt werden. Diese werden in einer Vereinsordnung mit Mehrheitsbeschluss im Vorstand verankert. Die Sonderregelungen dürfen der Satzung in keinem Fall widersprechen oder diese einschränken.

§10 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Gleches gilt für die Mitgliederversammlung. (vgl. §32 BGB)

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie Kassengeschäfte betreffen, von dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden und vom Schatzmeister gemeinsam zu unterschreiben.

Die Haftung des Vereins für die Organe regelt der §31 BGB.



§11

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform (Rundschreiben oder per E-Mail oder per Brief) unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Familien können hierbei gemeinsam eingeladen werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über den Weg der elektronischen Kommunikation in Form einer hybriden Versammlung abgehalten werden. Im Übrigen gilt § 32 BGB.

Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand bestimmt.

§12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes; Entlastung des Präsidiums
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) die Beschußfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) die Beratung und die Beschußfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen



Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimgenden Mitglieder erforderlich.

Sofern ein Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht erscheinen kann, an einer Abstimmung dennoch teilnehmen möchte, muss die Abstimmung in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung schriftlich. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§13

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Werktagen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der qualifizierten Vereinsminderheit (mindestens 1/10 der Mitglieder) ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins (bzw. nicht der Beitritt zu einem Dach-Verband) beschlossen werden.



§15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorstand (Präsident)
- b) dem 2. Vorstand als Stellvertreter (Vize-Präsident)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Mitgliederbetreuer
- f) dem technischen Leiter
- g) dem künstlerischen Leiter
- h) dem Presseleiter
- i) dem Reportbeauftragten
- j) dem Auftrittsorganisator
- k) dem Jugendleiter

Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, sie muss Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass Ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.



Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam.

§16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.



§17

Geschäftsleitung und Vertretung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende, gegebenenfalls ein von ihm beauftragtes anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Der Schriftführer und der Kassierer (Schatzmeister) unterstützen den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist auch für die Chronik des Vereins verantwortlich.

Dem Kassierer (Schatzmeister) obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Den Abteilungsleitern obliegt die Führung der jeweiligen Abteilung. Die Beisitzer haben lediglich beratende Funktionen innerhalb des Vorstandes.



§18

Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu erfolgen. Auch ein allgemeiner Aushang auf der Internetseite ist zulässig. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§19

Präsidium

Das Präsidium wird vom Vorstand gewählt, ihm gehören alle in den Vorstand gewählte Mitglieder und die vom Vorstand ernannten Beisitzer an.

§20

Protokollierung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen (§10 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagesleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.



§21 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an der im Vereinszweck beschriebenen Tätigkeit entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Die Haftung des Vereins für die Organe regelt der §31 BGB.

§22

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §12 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer (Schatzmeister) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47 ff. BGB). Das nach Beendigung der Liquidation (alternativ: bei Wegfall des bisherigen Zwecks) noch vorhandene Vereinsvermögen fällt den Johannitern zu. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.06.2024 beschlossen.

Präsidentin
Anja Müller

Schriftführer
Roland Schmidt